

An den

vertreten durch den Vorstand

Münster, den _____

Anlage 4

Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten gem. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“

Ihr Antrag vom: _____

Vorhaben: _____

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag und der dem Antrag zugrunde liegenden Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligen wir Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, spätestens auszahlbar bis zum _____ eine Zuwendung aus Landesmitteln gemäß der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ in Höhe von _____ € (in Worten: EUR _____)

2. Zuwendungszweck

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom _____ zweckgebunden für die Durchführung des beantragten Vorhabens „_____“ im Rahmen des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ zu verwenden.

Das Vorhaben ist bis zum _____ durchzuführen.

Jegliche Änderungen oder Verzögerungen im Rahmen des Vorhabens haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht wie inhaltlich und zeitlich geplant umgesetzt wird, behalten wir uns eine Reduzierung bzw. Neufestsetzung der Zuwendung vor.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuschuss gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 80% der bewilligten Zuwendung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Vorhabens verwendet werden.
3. Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden kann, haben Sie uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Die Zweckbindungsdauer für die aus der Zuwendung geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens; Abschluss des Vorhabens ist der Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe unten Ziff.6), es sei denn, die Bewilligungsbehörde setzt einen anderen Beginn der Zweckbindungsdauer fest. Nach Ablauf dieser Frist können Sie über die geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile frei verfügen.

5. Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises gemäß Anlage nachzuweisen.

Auf die Vorlage der Belege im Rahmen des Verwendungsnachweises wird verzichtet.

6. Die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde und die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Ihnen als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Sie haben die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Belege (Rechnungen, Kontoauszüge, etc.) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7. Spenden und andere Beiträge Dritter, insbesondere Bürgerschaftliches Engagement, werden in voller Höhe als Eigenanteil anerkannt.
8. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Rücknahme oder der Widerruf kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Wir behalten uns gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW den Widerruf des Zuwendungsbescheids vor, wenn die genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Sollte das Vorhaben in der beantragten Form ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden, wird auf die Erhebung von Zinsen für die Bereitstellung der Mittel verzichtet, sofern Sie die bereits erhaltene Zuwendung freiwillig und unverzüglich zurückzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben wird, soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außerdem sollen ihr und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK

Anlage

1. Vordruck Nachweis Projektstunden Bürgerschaftliches Engagement
2. Vordruck Verwendungsnachweis inkl. Leitfaden